



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

CXXII. Markgraf Johann nimmt Hans von Bornstedt in seinen Dienst, legt ihm eine Besoldung bei und überweist ihm das Kloster zu Friedeberg, am 3. Januar 1552.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

freyen gemelten Burgermeyster, Rathmanne vnd gantze gemeyne vnser Stad Driefen, wie obtet, gegenwertiglich In Crafft vnd macht dits brieffs vnd wollen, das sie dabey menniglichs vnverhindert bleyben, Idoch das sie vns widervmb auch dakegen, wie berurt ist, geben vnd thun sollen getrewlich vnd ane alles geferde. Zu Vrkund mit vnserm anhangenden Ingesiegel besiegelt vnd geben auff vnserm Schloß zu Cußtryn, an der Mitwoch nach dem Sontage Letare, Crisli vnser lieben Herrn geburd Taufent Funffhundert vnd darnach Im Newvnddreyßigsten Jare.

Commissio propria

Illustrissimi principis etc.

Frantz Nawman,

Cancellarius, scriptit.

Nach dem Original im Besitze der Stadt.

CXXII. Markgraf Johann nimmt Hans von Bornstedt in seinen Dienst, legt ihm eine Besoldung bei und überweist ihm das Kloster zu Friedeberg, am 3. Januar 1552.

Von Gottes gnaden Wir Johans, Marggraff zu Brandenburgk etc., Bekennen vndt thun kundt etc., Nachdehm vndt als wir vnserm lieben getreüwen Hansen von Bornstedten verschiner Zeit ein gnaden verschreibung vber etliche Hundert gulden auf der Feltmarckt oder guth, Geilenfelde genanth, vnd lautende nach Meldung der selbigen Zugestellt vndt vbergeben haben, Darvber vndt mehrere gnaden haben wir Ihme bewilliget, dieselbe Feltmarck die Zeit seines lebens nicht abzulöhsen, sondern Ihm dieselbe, Inmassen sie Ihm verschriben Vndt Er sie darauff gehabt vndt gebraucht, nochmalts Innenhaben vndt gebrauchen soll. Was Er aber dagegen Zu seiner notturft hawen wurde, das sollen wir Ihm Zu erstatten nicht schuldigh sein. Vndt die weil wir vns dan hieruber weiter mit Ihme vergleichen, das Er sich vns von Haus aus zu dienen verpflichtet vndt Zugesagt, Derwegen wir Ihme fernner Jährlich Dreißsig gulden Müntz Landteuffiger wehrung, desgleichen auch auf in vndt einen Knecht gewöhnliche Hoffkleidunge, wie wir die andern vnsern Hofdienern vndt so vns von Haus aus dienen, reichen vndt vberantworten zu lösen gnediglichen gewilliget, Auch so oft wir in erfordern, lieferung, Futtermehl vndt gebretlichigen schaden stande verreichen lassen wollen. Weiter haben wir Ihme noch aus besondern gnaden gnediglich vergönt vndt nachgegeben, Do er willens in vnser Stadt Friedebergk Zu wohnen, Ihme in vnserm Closter daselbst seine notturft nach eine wohnung Zu erbauen etc. Das wir Ihme auch hiemit dergestalt eingerümt, Zugestalt vndt auf Zeit seines lebens, seiner leibes fruchte vndt seiner Hausfrauen leben aller vndt Igllicher vnpflichte frey vber gegeben haben wollen, Soll sich auch neben andern einwohnern der Stadt Friedebergk der Triften, Hütungen, auch Holzungen Zu seiner notturft, Inmassen es andern einwohnern vndt gemeinden vergunt, Zugebrauchen macht haben. Wurde Er aber daruber mehr Burger guter an sich bringen, dauon soll Er thun vndt Pflegen, Inmassen vorige besitzer solches gethan, ohn einige geferde. Im Fall aber wir Ihme oder Er vns den dienst von Haus aus aufkundigen wurden, So soll alsden die Jehrliche besoldung der Dreißsig gulden vndt die Hofkleidung auch abgethan vndt wieder an vns gefallen sein, Weliche Zeit seines

dienstes Itzo auf Ostern des Zwey vndt funfzigsten Jahrs angehet Vndt Ihme als fur die erste frist sein Befoldung vndt also fort vnd forth bis, wie obstehet, soll erleget werden.

Das alles, wie obstehet, geloben wir gedachten Bornstedten getreulich, Fürstlich vndt woll Zuhalten, ohn gefehrde. Zu vbrkündt mit vnserm hirunden anhangenden Insiegell verfertiget. Geben vndt geschehen Zu Cultrin, Sontages nach Circumcisionis Domini christi vnfers lieben Herrn vndt Heylandes gebuhrdt Im Taufent Funfhundert vndt Zwey vndt funfzigsten Jahre.

Aus einer alten Copie.

CXXIII. Markgraf Johann ertheilt der Stadt Friedeberg über ihre Jahr- und Wochenmärkte ein Privilegium, am 30. Juni 1562.

Von gotts gnaden Wir Johans, Marggraff zu Brandenburgk — Nachdem Vns vnser liebe getrewen Burgermeister vnd Rathmanne vnserer Stadt Friedebergk vndertheniglich ange- langt vndt erfucht, Wir geruheten aus befondern gnaden Ihnen — daselbst zu Friedebergk ein gemeinen offentlichen freyhen Jahr vndt Viehemarkt von Landtsfürstlicher obrigkeit wegenn vergonnen zu halten — Das wir demnach — Ihnen auf den Sontagk nach vincula Petri einen freyhenn offentlichenn Jahr vndt Viehemarckt, Dartzu die gantze Faste vber auf alle vnd jede Sonn- abende einen gemeinen Wochen Markt zu halten gnediglich gewilliget, vorgonnet vndt zugelassen —. Geschehen vnd gegeben zu Cultrin, Dinltags nach Petri vndt Pauli, Anno Taufent funfhun- dert vnd jm zwei vnd sechzigisten.

Ex commissione propria Illustrissimi Principis
Hieronymus Birckholtz, D. Cancellarius, subscripti.

Nach dem Original im Besiß der Stadt.

Ann. Im Jahre 1610, am 11. April, gestattete Kurfürst Johann Siegmund der Stadt Friedeberg, einen freien Vieh- und Pferdemarkt jährlich am Mittwoch vor Septingefusa zu halten, und gab ihnen zur Erstattung der Kosten, welche die Stadt von der Errichtung dieses Marktes haben würde, das Recht, auf drei Jahre die davon aufkommenden Zolleinkünfte einzunehmen. Nach dieser Zeit sollten diese Zolleinkünfte der kurfürstlichen „Cammer nach Cultrin zustehen“. Original im städtischen Gewahrsam.

CXXIV. Schützenprivilegium für die Stadt Friedeberg, vom 22. September 1586.

Wir Johans George, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des Hey- ligen Römischen Reichs Ertzcammerer vnd Churfurst, in Preussen, zu Stettin etc., Bekennen — Dafs wir vnfern lieben getrewen der Burgerchaft vnd einwohnern vnserer Stadt Friedebergk auf